

An den Landrat

---

Glarus, 19. Dezember 2019

**Bericht zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (nach Rückweisung durch den Landrat)**

(Motion SP-Fraktion «Streichung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Streitigkeiten»)

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die durch den Landrat an seiner Sitzung vom 6. November 2019 an die vorberatende Kommission zurückgewiesene Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2019 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Bruno Gallati, Näfels, Präsident

Mitglieder: LRP Dr. Peter Rothlin, Oberurnen  
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen  
LR Karl Mächler, Ennenda  
LR Emil Küng, Obstalden  
LR Dominique Stüssi, Niederurnen  
LR Roland Goethe, Glarus  
LR Karl Stadler, Schwändi (als Ersatz für LR Mathias Zopfi)

Entschuldigt: LR Mathias Zopfi, Engi (Vizepräsident)  
LR Vreni Reithebuch, Linthal

An der Sitzung nahmen sodann der Vorsteher des Departements Sicherheit und Justiz (DSJ), Landammann Dr. Andrea Bettiga, Magnus Oeschger, Ratsschreiber-Stellvertreter, von der Staatskanzlei sowie der Departementssekretär DSJ, Arpad Baranyi, teil. Letzterer war auch für die Protokollführung besorgt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission der Bericht und der Antrag des Regierungsrates vom 3. September 2019 inkl. Motion zur Verfügung.

## **1. Ausgangslage**

An seiner Sitzung vom 6. November 2019 wies der Landrat die von der landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz am 4. Oktober 2019 behandelte und dem Landrat unverändert zur Zustimmung zuhanden der Landsgemeinde unterbreitete Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) mit 26 zu 24 Stimmen an die Kommission zurück. Auf Kritik stiess dabei vor allem die beabsichtigte Aufhebung des Fristenstillstandes in Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Die Aufhebung der sogenannten Gerichtsferien in Verwaltungsbeschwerdeverfahren sei nicht im Sinne der Rechtsuchenden. Für die Rechtsuchenden sei es wichtig, den Fristenstillstand zumindest bei den gesetzlichen Fristen beizubehalten. Behördlich gesetzte Fristen könnten erstreckt werden und die Rechtsuchenden seien sich bewusst, dass sie sich in einem laufenden Verfahren befinden. Bei gesetzlichen Fristen müssten die Rechtsuchenden hingegen in der Regel innert 30 Tagen reagieren; bei einer Abschaffung des Fristenstillstandes sogar während der Sommerferien, über Ostern oder während der Weihnachtszeit. Ansonsten sie ihre Rechte verwirken. Die Motion verlange explizit die Aufhebung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Beschwerdeverfahren, die Vorlage sei darauf zu beschränken. Artikel 90 VRG sei nicht aufzuheben.

## **2. Anmerkungen zum Rückweisungsentscheid**

Aus der Kommission wird mit Blick auf das klare Ergebnis in der Vorberatung einerseits ein gewisses Unverständnis über die Rückweisung geäussert. Nach Ansicht einiger Mitglieder wäre aufgrund der ablehnenden Voten im Landrat ein Antrag auf Nichteintreten konsequenter gewesen. Andererseits wird zur Kenntnis genommen, dass der Landrat die Vorlage – wenn auch knapp – als zu weitgehend beurteilt hat. Strittig war dabei die beabsichtigte Änderung beim Fristenstillstand (Art. 90 und 108a E-VRG), nicht jedoch die Änderung bei der Fristerstreckung (Art. 33 E-VRG). Es gelte nun in der Kommission eine für den Landrat mehrheitsfähige Lösung zu finden.

## **3. Lösungsvarianten**

Aus der Diskussion gehen zwei Lösungsvarianten für eine Neuregelung des Fristenstillstandes hervor, mit denen sich die Kommission in der Folge näher auseinandersetzte. Hingegen bildete die beabsichtigte Änderung bei der Fristerstreckung (Art. 33 E-VRG) nicht mehr Verhandlungsgegenstand. Diese Änderung soll dem Landrat nochmals unverändert vorgelegt werden.

### **3.1. Beschränkung Aufhebung Fristenstillstand auf baurechtliche Verfahren**

Mit einer Beschränkung der Aufhebung des Fristenstillstandes auf baurechtliche Verfahren würde die ursprüngliche Intention der Motionäre wiederaufgenommen. Damit würde auch dem Votum, welches dem Rückweisungsantrag zugrunde lag, entsprochen. Dies spreche für diese Lösung. Zudem lasse sich die Beschränkung der Aufhebung des Fristenstillstandes auf baurechtliche Verfahren relativ einfach umsetzen, indem entweder Artikel 90 VRG mit einer weiteren Ausnahme ergänzt oder dann Artikel 79 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) angepasst würde. Gegen eine Beschränkung spreche der klare Auftrag des Landrates bei der Überweisung der Motion, keine Sonderregelungen für baurechtliche Beschwerdeverfahren zu schaffen. Es sei nicht ersichtlich, wieso es im Baurecht eine Sonderregelung brauche, welche die Rechtsuchenden gegenüber Verfahren in anderen Rechtsgebieten wie z. B. im Ausländerrecht, im Beschaffungsrecht oder im Strassenverkehrsrecht anders behandle. Eine einheitliche Regelung für sämtliche Beschwerdeverfahren sei in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst worden. Sie entspreche dem Rechtsgleichheitsgedanken. Gegen die generelle Abschaffung des Fristenstillstandes in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren habe sich nur ein Vernehmlassungsteilnehmer ausgesprochen.

### **3.2. Beibehaltung Fristenstillstand für gesetzliche Fristen**

Mit der Abschaffung des Fristenstillstandes für durch Behörden angesetzte Fristen könne den im Landrat geäusserten Anliegen Rechnung getragen werden. Betroffene, denen vor den Sommerferien, vor Weihnachten oder Ostern ein negativer Entscheid zugehe, würde trotz der Ferien genügend Zeit zur Verfügung stehen, diese anzufechten. Bei den Rechtsmittelfristen handle es sich um gesetzliche Fristen, für welche der Fristenstillstand beibehalten werde. Die Rechtsuchenden seien durch den Fristenstillstand geschützt; und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine baurechtliche Streitigkeit handle oder nicht. Der Fristenstillstand nach Artikel 90 VRG solle für gesetzliche Fristen im Anwendungsbereich des VRG einheitlich weitergelten: unabhängig vom Rechtsgebiet und unabhängig von der Rechtsmittelinstanz. Die Eröffnung von erstinstanzlichen Entscheiden unmittelbar vor den Ferien sei ein Unding, das durch die Abschaffung des Fristenstillstandes nicht geschützt werden solle. Diesbezüglich wird aus der Kommission auf die allgemeinen, in Artikel 8 VRG festgehaltenen rechtsstaatlichen Grundsätze verwiesen. Bei behördlich gesetzten Fristen bestehe hingegen die Möglichkeit der (einmaligen) Fristerstreckung. Der Rechtsuchende befinde sich bereits in einem laufenden Verfahren und müsse mit der Ansetzung von Fristen durch die Behörden rechnen. Falle der Fristenlauf mit den Sommerferien, Ostern oder Weihnachten zusammen, könne eine (einmalige) Fristerstreckung beantragt werden. Damit sei dem Rechtsschutzgedanken Genüge getan. Ein zusätzlicher Schutz durch den Fristenstillstand nach Artikel 90 VRG sei nicht erforderlich. Die Abschaffung des Fristenstillstandes für behördlich angesetzte Fristen solle im Sinne der Rechtsgleichheit für alle Verfahren, auf welche das VRG Anwendung findet, gelten. Eine generelle Regelung sei einer baurechtlichen Sonderregelung vorzuziehen. Gegenüber dem geltenden Recht sei mit dieser Lösung lediglich eine Änderung von Artikel 90 Absatz 1 VRG erforderlich. Auf die Schaffung eines neuen Artikels 108a könne verzichtet werden. Die Regelung solle weiterhin für Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gelten. Bei den beantragten Nebenänderungen im Steuergesetz seien gegenüber der Regierungsrätlichen Vorlage die Verweise anzupassen.

*Nach eingehender Diskussion spricht sich die Kommission in der Abstimmung einstimmig für eine Änderung von Artikel 90 Absatz 1 VRG aus, mit welcher der Fristenstillstand für behördlich gesetzte Fristen aufgehoben, für gesetzliche Fristen jedoch beibehalten werden soll.*

### **4. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat,*

- 1. die Vorlage «Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege» der Landsgemeinde gemäss beiliegender SBE zur Zustimmung zu unterbreiten;*
- 2. die Motion «Streichung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Streitigkeiten» als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Recht,  
Sicherheit und Justiz**



*Bruno Gallati, Näfels*  
Kommissionspräsident

Beilage:

- SBE (Kommissionsantrag)
- Synopse (geltendes Recht – Kommissionsantrag)